

2022/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Johannes Zwey tick und Kollegen vom 27. Februar 1997, Nr. 2098/J, betreffend Kumulation von Aufsichtsratsfunktionen bei Beamten, bee hre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1 . bis 3.:

Die von Bediensteten meines Ressorts ausgeübten Nebentätigkeiten, wie beispielsweise Aufsichtsratsfunktionen, sind mir bekannt.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 86 Aktiengesetz (AktG) und § 30a GmbH-Gesetz (GmbHG) regeln die zulässige Zahl der Aufsichtsratsmandate, normieren eine zweifache Höchstzahlbegrenzung und ordnen die Zusammenrechnung der Funktionen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung an. Für die von einer Person zu Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der im Gesetz genannten Stellen, unter anderem auch des Bundes, ausgeübten Mandate gibt es eine gesetzliche Regelung. Nach dieser Bestimmung sind in bestimmten Fällen mehrere Funktionen nur als ein Sitz zu zählen. Dabei wird der Umstand berücksichtigt, daß der Aufwand, der mit der Wahrnehmung verschiedener Aufsichtsratspositionen verbunden ist, geringer wird, wenn aufgrund des Unternehmensgegenstandes gleiche oder ähnliche Fragen zu bewältigen sind.

Der gesetzlich vorgegebene Rahmen wurde und wird in meinem Ressort selbstverständlich eingehalten. Unabhängig von der zahlenmäßigen Begrenzung ist andererseits entscheidend, ob die übernommenen Funktionen bei sonstiger Verantwortlichkeit mit der vom Gesellschaftsrecht geforderten besonderen Sorgfalt gehörig erfüllt werden können.

Bei dieser Frage wird es zweifellos auf Umfang und Größe der Gesellschaft und die daraus resultierende Belastung ankommen. Bei vergleichsweise geringerem Geschäftsumfang oder auch bei Unternehmungen derselben Branche mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Problemstellung können daher auch mehrere Funktionen seriöserweise ausgeübt werden. Wie bereits von meinem Amtsvorgänger in der parlamentarischen Anfrage Nr. 1 51 3/J vom 23. Juni 1995 dargestellt wurde, werden bei der Nominierung für Aufsichtsratsfunktionen die fachliche Eignung, bisherige berufliche Erfahrung sowie sonstige Qualifikationen der Betroffenen berücksichtigt.

Dazu kommt auch, daß die in der beamteten Funktion gewonnenen Erfahrungen und das angesammelte Wissen, insbesonders auch im Bereich der Verwaltung der Beteiligungen des Bundes, einerseits für die betreffende Bundesgesellschaft von Nutzen sein kann und andererseits die Interessen des Bundes durch den engen Zusammenhang mit dem dienstlichen Aufgabenbereich im erforderlichen Maße vertreten werden können. Zuletzt möchte ich auch erwähnen, daß ein Teil der vom Bundesministerium für Finanzen nominierten Personen schon kraft ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Vertretung der finanziellen Interessen an privatwirtschaftlichen Unternehmen mit Bundesbeteiligung befaßt sind.

Aus den angeführten Gründen, die sich im Interesse des Bundes und seiner Beteiligungen als zweckmäßig erwiesen haben, bin ich der Meinung, daß derzeit kein Anlaß für eine Änderung in der bisherigen Vorgangsweise besteht.